



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

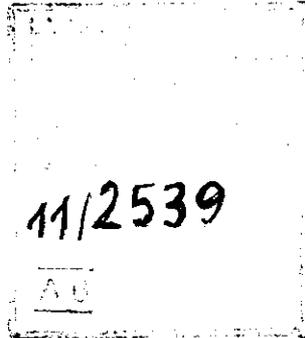
Der Minister

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972-2402

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Datum  
30.10.1993



(Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben)

I D 3 - 0100 - 0.1

für den Ausschuß für Haushaltskontrolle

120-fach

Betr.: 36. Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am  
9. November 1993

hier: Tagesordnungspunkt 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 11/6029 -

Anlg.: 2

Die Landesregierung hat in ihrer 1943. Sitzung am 10. Oktober 1993 ein Mantelgesetz zur Neuordnung der nachgeordneten staatlichen Finanzkontrolle gebilligt und beschlossen, den Entwurf im Landtag einzubringen.

Mit diesem Mantelgesetz werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umorganisation der bisherigen Vorprüfung gem. § 100 LHO in eine dem Landesrechnungshof dienst- und fachaufsichtlich nachgeordnete externe Finanzkontrolle geschaffen und die erforderlichen gesetzlichen Folgeänderungen vorgenommen.

Unter anderem ist dabei auch das Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1971 zu ändern. Diese in

Artikel 2 des Mantelgesetzes enthaltenen Änderungen müssen mit dem bereits in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof - Landtagsdrucksache 11/6029 - koordiniert werden.

Ich schlage vor, die Koordination durch Änderung des Fraktionsentwurfs - wie in der Anlage dargestellt - herbeizuführen. Zur Vereinfachung des Verfahrens liegt eine synoptische Darstellung der Änderungen bei.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Georg Meisinger". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

## Anlage 1 - Gesetzesänderung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen - Landtagsdrucksache 11/6029 - wird wie folgt geändert:

1. § 3 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten "Beamten des Landesrechnungshofs" die Worte "sowie die Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter" eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden hinter dem Wort "Landesrechnungshofs" die Worte "und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter" eingefügt.

2. Als neuer § 14 wird eingefügt:

### **§ 14 Staatliche Rechnungsprüfungsämter**

(1) Es werden Staatliche Rechnungsprüfungsämter errichtet, die dem Landesrechnungshof nachgeordnet sind. Sitz und Bezeichnung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter werden durch Verordnung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestimmt.

(2) Der Landesrechnungshof weist den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern im Rahmen der Arbeitsplanung jeweils für ein Geschäftsjahr Prüfungsaufgaben zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesrechnungshofs.

3. Der bisherige § 14 - Inkrafttreten - wird § 15.

### Begründung:

Hierdurch wird die erforderliche Koordination zwischen dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der nachgeordneten staatlichen Finanzkontrolle (Beschluß der Landesregierung vom 19.10.1993) und dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof hergestellt.

Die Ergänzung in § 3 Absatz 3 stellt sicher, daß die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Ernennung der Beamtinnen und Beamten

der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter so geregelt sind, wie die der Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs, die nicht Mitglieder sind. Die sinngemäße Anwendung dieser Vorschrift auf die Bediensteten, die nicht Beamtinnen oder Beamte sind, wird durch Ergänzung des Absatzes 6 erreicht. Der neue § 14 enthält die Rechtsgrundlage für die Errichtung der neuen Rechnungsprüfungsämter. Der bisherige § 14 wird ohne inhaltliche Änderung § 15.

## Anlage 2 - Synopse SPD-Entwurf/Änderungen

### LRH-Gesetz i.d.F. des Entwurfs der Fraktion der SPD

#### § 3

#### **Wahl und Ernennung**

(3) Die übrigen Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs werden von der Landesregierung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs ernannt. Die Landesregierung kann diese Befugnis auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofs übertragen.

(6) Diese Bestimmung findet auf Bedienstete des Landesrechnungshofs, die nicht Beamtinnen oder Beamte sind, sinngemäße Anwendung.

#### § 14

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRHG) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410) tritt zum ... außer Kraft.

### erforderliche Änderung

#### § 3

#### **Wahl und Ernennung**

(3) Die übrigen Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs sowie die Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter werden von der Landesregierung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs ernannt. Die Landesregierung kann diese Befugnis auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofs übertragen.

(6) Diese Bestimmung findet auf Bedienstete des Landesrechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die nicht Beamtinnen oder Beamte sind, sinngemäße Anwendung.

#### § 14

#### **Staatliche Rechnungsprüfungsämter**

(1) Es werden Staatliche Rechnungsprüfungsämter errichtet, die dem Landesrechnungshof nachgeordnet sind. Sitz und Bezeichnung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter werden durch Verordnung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestimmt.

(2) Der Landesrechnungshof weist den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern im Rahmen der Arbeitsplanung jeweils für ein Geschäftsjahr Prüfungsaufgaben zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesrechnungshofs.

#### § 15

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRHG) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410) tritt zum ... außer Kraft.